

Satzung des Karnevalsvereins Hasi-Palau-Paderborn

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Hasi-Palau-Paderborn" (nachfolgend Verein genannt). Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V.", sodass er dann heißt: "Hasi-Palau-Paderborn e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn.
- (3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums unserer Region.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch:

- a) Erhaltung und Förderung des Karnevals in Paderborn;
- b) gesunde Kritik an bestehenden Zeiterscheinungen, um einen Betrag zur Gestaltung des öffentlichen und kulturellen Lebens zu leisten;
- c) die Pflege von Musik, Gesang, Vorträgen und Tanz, so wie durch die Förderung von Jugendsport;
- d) die Unterstützung der Stadt Paderborn bei der Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Brauchtums-Veranstaltungen;
- e) die Kontaktpflege zu anderen Vereinen.

Die Durchführung dieser Aufgaben dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn einzutragen.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Begünstigungen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Art der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein gliedert sich in aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.

- (2) Aktive Mitglieder:

Aktive Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Verein, sei es in den verschiedenen Abteilungen oder in sonstiger Weise.

Satzung des Karnevalsvereins Hasi-Palau-Paderborn

(3) Fördermitglieder:

Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Firmen und Organisationen, die durch Zahlung eines Betrages die Bestrebungen des Vereins finanziell unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder (pro Fördermitglied 1 Stimme).

(4) Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Sie darf den Zielen des Vereins nicht entgegentreten oder diese untergraben. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten notwendig.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie ist vom Vorstand zu bestätigen. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu beschließen. Hier genügt eine einfache Mehrheit.
- (3) Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins in der gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Er wird mit dem Zugang der Erklärung zum Monatsende wirksam. Die Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.
 - c) Ausschluss und zwar in folgenden Fällen:
 - bei unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds;
 - wenn eine Mitglied den Zielen des Vereins zuwiderhandelt;
 - wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit dem Beitrag im Verzug ist.

Der Antrag wird im Gesamtvorstand vorgetragen. Nach namentlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes für den Ausschluss, wird dem Mitglied die Entscheidung in schriftlicher Form mitgeteilt. Dem Ausgeschlossenen steht eine Frist von 14 Tagen zum Widerspruch zu. Dieser muss schriftlich erfolgen und wird dann von der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Dort ist das Erscheinen des Betroffenen zwingend erforderlich, andernfalls wird die Berufung verworfen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über eine Neuaufnahme nach frühestens einem Jahr entscheidet die Mitgliederversammlung.

Satzung des Karnevalsvereins Hasi-Palau-Paderborn

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Ab dem 18. Lebensjahr ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist vom Vorstand in der Geschäftsordnung zu regeln. Über eine anstehende Änderung des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr das Recht, Anträge zu stellen, Auskunft über den Verein betreffende Angelegenheiten zu verlangen, sowie Wünsche und Anregungen anzubringen. Es hat in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.
- (3) Das passive Wahlrecht steht jedem Mitglied ab dem 18. Lebensjahr zu.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:
 - a) Zahlung der festgelegten Beiträge
 - b) Beachtung der Vereinssatzung
 - c) Beachtung der Anordnungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - d) Förderung der satzungsgemäßen Grundsätze des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (3) Sie besteht aus den anwesenden Vereinsmitgliedern.
- (4) Sie findet in der Regel einmal pro Jahr zur Jahresmitte statt. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (5) Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Termin auf dem Postwege.

Satzung des Karnevalsvereins Hasi-Palau-Paderborn

- (6) Sie ist beschlussfähig, unabhängig von ihrer Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift mit anhängender Anwesenheitsliste zu fertigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens 2 Wochen nach erfolgter Mitgliederversammlung zugänglich zu machen. Sie wird in der folgenden Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit genehmigt.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 2 Wochen durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder geschlossen einen begründeten Antrag beim Vorstand einreicht.
- (9) Wenn nicht durch die Mitgliederversammlung anders bestimmt, leiten der erste Vorsitzende oder sein Vertreter die Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Folgende Aufgaben obliegen der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes (alle 3 Jahre)
 - c) Wahl eines Versammlungsleiters bei Neuwahlen des Vorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) Wahl des Vereinslokals
 - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) Änderung der Satzung
 - i) Auflösung des Vorstandes oder Ablösung eines Vorstandsmitglieds mit absoluter Mehrheit
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre eine Stimme.
- (3) Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben.
- (4) Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).
- (5) Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
- (6) Auf Verlangen von mindestens 5 der anwesenden Mitglieder finden Abstimmungen in schriftlicher und geheimer Wahl statt.
- (7) Bei Wahlen in den Vorstand genügt das Verlangen eines Mitglieds auf eine geheime Wahl.

Satzung des Karnevalsvereins Hasi-Palau-Paderborn

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) 1. Vorsitzender (Präsident)
 - b) 2. Vorsitzender (1. Senator und Geschäftsführer)
 - c) 1. Kassierer (1. Senator für Finanzen)
 - d) 2. Kassierer (2. Senator für Finanzen)
 - e) 1. Schriftführer (1. Senator für Verwaltung)
 - f) 2. Schriftführer (2. Senator für Verwaltung)
 - g) Beisitzer (Senator für Vereinsarbeit)
 - h) Beisitzer (Senator für Vereinsarbeit)
 - i) Beisitzer (Senator für Vereinsarbeit)

- (2) Wahlmodus:
 - a) Zur Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Kommt diese nicht zustande, so genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit. In jedem Wahlgang können neue Wahlvorschläge durch die Mitgliederversammlung angebracht werden.
 - b) Zur Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder genügt die relative Mehrheit
 - c) In den Vorstand können nur volljährige und geschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.

- (3) Die Anfechtung einer Wahl kann nur innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung der Versammlung erfolgen. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag mit Begründung an den Vorstand erforderlich, über den eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit zu beschließen hat.

- (4) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den geschäftsführenden Vorstand in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten vertreten.

- (5) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende (Präsident)
 - b) der 2. Vorsitzender (1. Senator und Geschäftsführer)
 - c) der 1. Kassierer (1. Senator für Finanzen)

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind im Außenverhältnis einzeln vertretungsberechtigt.

- (6) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Im Gründungsjahr gilt folgende Sonderregelung: Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des 2. Kassierers und des 1. Schriftführers beträgt 1 Jahr.

- (7) Der Vorstand erarbeitet sich seine Geschäftsordnung selbst und lässt diese von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Satzung des Karnevalsvereins Hasi-Palau-Paderborn

- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, ein Mitglied zur Wahrnehmung der Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Berufung muss den Mitgliedern per Mail, auf der Homepage und/oder per Post öffentlich gemacht werden. Der Gesamtvorstand bleibt auch handlungsfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt werden können und/oder genügend zur Wahl stehen.
- (9) Die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder darf nicht weniger als fünf sein.
- (10) Der Vorstand kann aktive Mitglieder zur Beratung hinzuziehen, oder durch die Mitgliederversammlung Ausschüsse bestellen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen des Vereins
 - d) Berufung des Sitzungspräsidenten / der Sitzungspräsidentin
 - e) Berufung des amtierenden Prinzenpaares
 - f) Verpflichtung der Trainer(-innen)

§ 16 Interne Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung, sowie die Vorstandssitzung ein und führt den Vorsitz. Er wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Schriftführer erledigen in Abstimmung mit dem Vorstand die schriftlichen Arbeiten und führen von jeder Sitzung ein Protokoll, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.
- (3) Die Kassierer verwalten unter persönlicher Verantwortung die Kassengeschäfte. Sie haben über alle Ein- und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. Kleinbeträge, deren maximale Höhe in der Geschäftsordnung festgelegt ist, begleichen sie eigenständig. Alle Rechnungen, welche einen Betrag aufweisen, der den in der Geschäftsordnung festgelegten Maximalbetrag für Kleinbeträge übersteigt, werden erst nach Rücksprache mit dem 1. und 2. Vorsitzenden von ihnen beglichen. Der 1. Kassierer hat auf Wunsch jederzeit einen kurzen Kassenbericht zu erstatten.

§ 17 Kassenprüfung

- (1) Eine Kassenprüfung findet jährlich und zwar nach der Karnevalssession statt.
- (2) Kassenberichte werden dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (3) werden bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, darf dem Vorstand keine Entlastung erteilt werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass bei Unregelmäßigkeiten die Entlastung nur für die beiden Kassierer verweigert wird.

Satzung des Karnevalsvereins Hasi-Palau-Paderborn

- (4) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden und bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder (§ 41 Satz 2 BGB), vorausgesetzt, dass mindestens zwei Drittel der Gesamtmitglieder erschienen sind. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (2) Das, nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten, verbleibende Vereinsvermögen wird der Stadt Paderborn zur treuhänderischen Verwaltung übergeben und von dieser an einen neugegründeten Verein, der die Ziele des Karnevalsvereins verfolgt, übergeben. Dieser Verein muss ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung satzungsgemäß und tatsächlich verfolgen.
- (3) Findet sich nach 5 Jahren kein neuer Verein, ist das Vermögen durch den Stadtrat ausschließlich und unmittelbar für kulturelle, gemeinnützige, mildtätige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 19 Anwendung des deutschen Rechts

- (1) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung tritt nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) In der Mitgliederversammlung am 12.12.2012 wurde die Satzung bekannt gegeben. Sie wurde genehmigt und verabschiedet.

Paderborn, den 12.12.2012